

88348 Bad Saulgau wird zum Verfahren  
beigeladen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

### Gründe

Zur Entscheidung über den Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 25.06.2019 anzuordnen (bzw. ggf. auch deren Vorliegen festzustellen), mit dem dieser entschieden hat, einem privaten Antragsteller antragsgemäß Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz – VIG – über bei der Antragstellerin durchgeführte lebensmittelrechtliche Kontrollen zu geben, war dieser zunächst notwendig beizuladen, weil die Entscheidung auch ihm gegenüber nach § 65 Abs. 2 VwGO nur einheitlich ergehen kann.

Der statthafte und auch sonst zulässige Antrag nach § 80a Abs. 3, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG ist nicht begründet.

1. Der von der Antragstellerin eingelegte Widerspruch gegen den gegenüber dem Beigeladenen ergangenen Bescheid hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Hier liegt ein Antrag auf Informationszugang nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG vor. Für diesen Fall schließt bereits das Gesetz selbst in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG den Eintritt der aufschiebenden Wirkung aus. § 4 des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz vom 10.06.2008 (GBl. BW 2008, 181) findet wegen des Vorrangs des – späteren – Bundesgesetzes keine Anwendung (vgl. nur Sicko, in: Debus, Informationszugangsrecht BW, AGVIG, § 1, Rn. 13 u. 16).

Entgegen der Rechtsauffassung der Antragstellerin ist der Anwendungsbereich des VIG nach § 1 Nr. 1 auch für die hier in Rede stehenden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen eröffnet. Diese Bestimmung, wonach das Gesetz auf „Erzeugnisse im Sinne des Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (Erzeugnisse)“ anzuwenden ist, führt